



Gymnasium Eschenbach

*Naturwissenschaftlich-technologisches, Sprachliches
und Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium.*

Informationen zum Vorrücken/Wiederholen Jahrgangsstufen 6 - 9

Beratungslehrkraft StR Michael Werner



Möglichkeiten am Schuljahresende

§ 30 GSO

Entscheidung über das Vorrücken

(1) Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. Vom Vorrücken sind Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist.



Möglichkeiten am Schuljahresende

Nachprüfung (§ 33 GSO)

Auf Antrag der Eltern in Jgst. 6 mit 9, wenn:

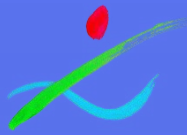
- *in höchstens 3 Fächern nicht ausreichende Leistungen (höchstens einmal 6 oder 2 x 5 in Kernfächern)*

- *keine Nachprüfung, wenn:*
 - *Note 6 in Deutsch, Wiederholungsjahr*

- *Durchführung: Fächer mit Note 5 oder 6; schriftlich: max 1 Stunde, Jahresstoff*

- *Bestanden mit höchstens ein Mal Note 5*

Diese Möglichkeiten sind die letzte Instanz, vorab sollte schon aktiv gehandelt werden, um solche Situationen zu vermeiden!



Möglichkeiten während des Schuljahres

Freiwilliges Wiederholen (§ 37 GSO)

- Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler **freiwillig wiederholen** oder spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres aus den Jahrgangsstufen 6 bis 11 in die vorherige Jahrgangsstufe **zurücktreten**; sie gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.
- Schüler/innen, die eine der Jahrgangsstufen 5 bis 11 freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen (Jahrgangsstufe bereits vorher bestanden!)

Diese Möglichkeiten sind die letzte Instanz, vorab sollte schon aktiv gehandelt werden, um solche Situationen zu vermeiden!



Möglichkeiten am Schuljahresende

Vorrücken auf Probe (§ 31 GSO)

Auf Antrag der Eltern in Jgst. 5 mit 9, wenn:

- *Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben*
- *nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen*

ABER: Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

Diese Möglichkeiten sind die letzte Instanz, vorab sollte schon aktiv gehandelt werden, um solche Situationen zu vermeiden!



Möglichkeiten am Schuljahresende

Verbot des Wiederholens (§ 38 GSO und BayEUG Art. 53 Abs. 3)

Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schüler/innen, die

- 1. dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,**
- 2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müssten.**